

Die Frauenbewegung in der islamischen Republik Iran

HAFIS-GEDENKTAG 2011 IN WEIMAR

Es war im Sommer des Jahres 1852 als sich einige der Machthaber im Iran nicht anders zu helfen wussten, als die damals 36 Jahre alte Táhirih zu erdrosseln – mit deren eigenem Halstuch – und ihren Leichnam in einen Brunnen zu werfen.

„Sie können mich töten, sobald es ihnen beliebt, aber es wird ihnen nicht gelingen, die Emanzipation der Frauen aufzuhalten.“¹

Dies waren ihre prophetischen Worte, die seither in vielen Weltteilen Wirklichkeit geworden sind: der Prozess hin zur Gleichberechtigung der Geschlechter ist vielerorts schon weit fortgeschritten. In ihrem Geburtsland jedoch geben sich auch die heutigen Machthaber immer noch große Mühe, den Fortschritt der Frauen systematisch zu unterdrücken. Und dies obwohl die Forderungen der Frauen von heute dort nicht einmal so weit gehen, wie die von Táhirih damals.

Táhirih schloss sich 1844 dem umwälzenden Bábi-Glauben an, der das Erscheinen eines neuen Gottesboten und eines neuen Zeitalters ankündigte. Sie wurde eine seiner bekanntesten Verfechterinnen. Sie sprach zu Frauen, erklärte ihnen die untergeordnete Stellung der Frau im Islamischen Recht und zeigte ihnen auf, dass es Auswege für sie gebe.²

Das öffentliche Auftreten einer Frau für eine Bewegung, die islamische Gesetze und Traditionen für veraltet erklärte und u. a. mehr Frauenrechte forderte, stieß notgedrungen auf den großen Widerstand der Geistlichkeit wie auch ihrer eigenen Familie. Táhirih ging aber noch weiter und trat im Jahr 1848 im Rahmen einer Konferenz in Badasht als erste Frau öffentlich unverschleiert auf und läutete mit diesem Akt sowie mit ihren damaligen Worten klar und deutlich den Aufbruch in eine neue Zeit ein, in der kein Platz mehr ist für die Unterdrückung der Frau.

Diejenigen, die ihren Worten Glauben schenkten und sich zunächst dem Bábi- und später dem Bahá'í-Glauben anschlossen, sind in der Islamischen Republik Iran immer noch stärksten Repressionen ausgesetzt. Sie gehören einer Religionsgemeinschaft an, in der Religion und Gleichberechtigung keinen Widerspruch darstellen. Für die Verweigerung der Gleichberechtigung gibt es aus Sicht des Bahá'í-Glaubens „keinen Grund moralischer, praktischer oder biologischer Art.“³

Die rechtliche Stellung der Frau in der Islamischen Republik Iran

Die gegenwärtige iranische Frauenbewegung fordert längst Überfälliges und argumentiert zum Teil „islamisch“. Aber auch das ist schon zu viel für die männlichen Gebieter.

¹ Übersetzung entnommen aus: Schweter, Ferreschte, *Táhirih – Die den Schleier der Unterdrückung der Frauen ablegte*, Horizonte Verlag GmbH, Stuttgart, 2004, S. 53.

² Quarrat'l-'Ayn (Tahereh), # 9; Veröffentlichung vergriffen.

³ Universales Haus der Gerechtigkeit

Hauptaugenmerk der bekanntesten und wohl größten iranischen Frauenkampagne der jüngeren Zeit, der „Eine Million Unterschriften für mehr Frauenrechte“, sind die Gesetze der Islamischen Republik Iran, die Frauen benachteiligen:

Das iranische Staatsorganisationsrecht

Die Rolle der Frau im iranischen Staatsorganisationsrecht ist recht unbedeutend.⁴ Vom Amt des Staatspräsidenten ist sie schon vom Wortlaut der Verfassung her ausgeschlossen. Vom höchsten Amt des Religiösen Führers schließt zwar nicht der Wortlaut der Verfassung Frauen aus, die herrschende Meinung verneint jedoch die Zulässigkeit von Frauen in dieser Position. Nach der Konzeption der Herrschaft der Rechtsgelehrten (velayat-e faqih) kommen nur Männer als Religiöse Führer in Betracht. Ähnliches gilt für die Rechtsgelehrten im Wächterrat. Und selbst bei Ämtern, zu denen Frauen zugelassen sind, zeigt die Rechtswirklichkeit, dass sie dort nur eine sehr kleine Minderheit bilden, wie bspw. als Ministerinnen oder Parlamentsabgeordnete (3-5 %) ⁵. Im Schlichtungsrat waren bisher keine und in der Expertenversammlung zeitweise nur eine Frau vertreten.

Zur religiösen Begründung dieser Regelungen dienen verschiedene Koransuren, darunter folgende:

Sure 4, Vers 34:

„Die Männer sind den Weibern überlegen wegen dessen, was Allah den einen vor den anderen gegeben hat, und weil sie von ihrem Geld (für die Weiber) ausgeben. Die rechtschaffenen Frauen sind gehorsam und sorgsam in der Abwesenheit (ihrer Gatten), wie Allah für sie sorgte. Diejenigen aber, für deren Widerspenstigkeit ihr fürchtet – warnt sie, verbannet sie in die Schlafgemächer und schlägt sie. Und so sie euch gehorchen,

*so suchet keinen Weg wider sie; siehe, Allah ist hoch und groß.“*⁶

*Aus dieser Sure wird in der traditionell-orthodoxen Auslegung eine uneingeschränkte Überlegenheit des Mannes gegenüber der Frau gelesen. Aus der Prämisse, dass Frauen in Familien- und Eheangelegenheiten dem Mann untergeordnet sind, wird abgeleitet, dass sie selbstverständlich auch nicht zum Regieren und Richten befugt sein können. Hieraus wird auch das grundsätzliche Berufsverbot für Frauen zum Richteramt begründet.*⁷

Sure 43:18

*„Etwa wer im Schmuck erzogen wird und ohne Grund im Streit ist?“*⁸

*Bezugnehmend auf diesen Vers wird begründet, „dass Sensibilität und Zartheit, Irrationalität, die Neigung zum Schmücken und Schminken und das Fehlen stark ausgeprägter Vernunft bzw. Argumentationskraft das Wesen und die Charakterstruktur der Frauen per se ausmachen.“*⁹

Die Diskriminierung der Frauen setzt sich in den einfachen Gesetzen fort:

Ehe-, Scheidungs- und Kindschaftsrecht

Die Ehe mit mehreren Frauen ist den Männern unter bestimmten Bedingungen gestattet. Daneben kann der Mann eine Reihe von Zeitehen (§ 1075I IZGB) eingehen.¹⁰

⁶ Der Koran, aus dem Arabischen übersetzt von Max Henning, Nikol Verlag, Hamburg, 2010, S. 73f.

⁷ Siehe Parhisi, Parinas, Frauen in der iranischen Verfassungsordnung, Nomos Verlag, Baden-Baden, 2010, S. 185.

⁸ Der Koran, aus dem Arabischen übersetzt von Max Henning, Nikol Verlag, Hamburg, 2010, S. 449.

Khoury, Adel Theodor, Der Koran (Übersetzung), Gütersloh, 1978, S. 27.

⁹ Siehe Parhisi, Parinas, Frauen in der iranischen Verfassungsordnung, Nomos Verlag, Baden-Baden, 2010, S. 189.

¹⁰ Vgl. Sairafi-Shamsaei, Nadia, Das Eherecht im Iran und der Vergleich mit dem österreichischen Eherecht, Diss. Univ. Wien, Okt. 2008, S.16, 36f.

⁴ Vgl. hierzu: Parhisi, Parinas, Frauen in der iranischen Verfassungsordnung, Nomos Verlag, Baden-Baden, 2010, S. 133 ff.

⁵ Quelle: Global Gender Gap 2010.

12. Oktober 2011

www.kas.de/hafis2011

www.kas.de

Die Zustimmung zur Heirat von jungfräulichen, ehefähigen Frauen liegt beim Vater bzw. den Vorfahren väterlicherseits (§ 1043 IZGB).¹¹ Für die Wirksamkeit der Ehe mit einem ausländischen Mann benötigt eine iranische Frau die Zustimmung des Staates (§ 1060 IZGB).¹² Einer iranisch-muslimischen Frau ist es nicht gestattet, einen Nichtmuslim zu heiraten. Der umgekehrte Fall ist erlaubt, sofern die Frau einer der anerkannten Buchreligionen (zathustrischer Glaube, Judentum oder Christentum) angehört (§ 1059 IZGB).¹³ Der Mann hat das Recht, den Wohnort seiner Gattin zu bestimmen, wenn im Ehevertrag nichts anderes vereinbart wurde (§ 1114 IZGB).¹⁴ Die Frau bedarf der Erlaubnis des Mannes bei einer Auslandsreise.¹⁵ Der Mann hat das Recht, seiner Ehefrau die Berufstätigkeit zu verbieten, wenn diese mit familiärem Gutdünken oder mit der Ehre des Ehemannes oder jener der Frau selbst nicht im Einklang steht (§ 1117 IZGB). Hierfür wird ein Gerichtsbeschluss gefordert.¹⁶

Männer können ohne Angabe von Gründen eine Scheidung beantragen, Frauen aber nur bei Vorliegen bestimmter Gründe, die im Ehevertrag vereinbart wurden (§§ 1119ff IZGB). Als Gründe werden im Gesetz bspw. die Verweigerung des Unterhalts, die Abwesenheit des Mannes für sechs aufeinander folgende Monate oder neun Monate mit Un-

terbrechung oder unzumutbare Härte aufgezählt.¹⁷

Ein weiteres faktisches Scheidungshindernis ist die Konfrontation der Frauen mit meist sehr traditionsorientierten Richtern.¹⁸

Selbst bei der Personensorge für die Kinder macht die gesetzliche Benachteiligung der Frauen keinen Halt. Während bis zum 7. Lebensjahr des Kindes die Personensorge zunächst der Mutter obliegt, geht sie danach auf den Vater über. Die Vermögenssorge steht immer dem Vater zu und kann, wenn er nicht die Möglichkeit hat sie auszuüben, dem Großvater väterlicherseits übertragen werden.¹⁹

Strafrechtliche Vorschriften

Auch die strafrechtlichen Vorschriften beinhalten Regelungen, die Frauen direkt oder indirekt diskriminieren. So tritt bspw. die strafrechtliche Verantwortlichkeit mit der Geschlechtsreife ein. Gemäß Art. 1210 IZGB wird für das Strafrecht diese Reife bei Mädchen mit neun Jahren, bei Jungen mit 15 Jahren erreicht.

Ein anderes Beispiel sind die strafrechtlichen Vorschriften zur Zeugenaussage, die der Aussage einer Frau einen geringeren Beweiswert zuweisen als dem eines Mannes. Art. 74 der Strafgesetze schreibt vor, dass der unerlaubte Geschlechtsverkehr entweder durch vier rechtschaffene männliche Zeugen oder durch drei rechtschaffene männliche Zeugen und zwei rechtschaffene weibliche Zeugen bewiesen werden muss. Noch weiter geht bspw. Art. 76 der Strafgesetze, der vorschreibt, dass das Zeugnis von Frauen allein oder zusammen mit dem Zeugnis eines einzigen unbescholtenen Mannes den unerlaubten Geschlechtsverkehr nicht beweist. Vielmehr wird gegen

¹¹Vgl. Sairafi-Shamsaei, Nadia, Das Eherecht im Iran und der Vergleich mit dem österreichischen Eherecht, Diss. Univ. Wien, Okt. 2008, S. 108; vgl. hierzu und zum ganzen folgenden Absatz auch: Parinas Parhisi, Frauenrechte in Iran, in: Aus Politik und Zeitgeschehen 49/2009, S. 23.

¹² Vgl. Sairafi-Shamsaei, Nadia, Das Eherecht im Iran und der Vergleich mit dem österreichischen Eherecht, Diss. Univ. Wien, Okt. 2008, S. 39.

¹³Vgl. Sairafi-Shamsaei, Nadia, Das Eherecht im Iran und der Vergleich mit dem österreichischen Eherecht, Diss. Univ. Wien, Okt. 2008, S. 38.

¹⁴ Vgl. Sairafi-Shamsaei, Nadia, Das Eherecht im Iran und der Vergleich mit dem österreichischen Eherecht, Diss. Univ. Wien, Okt. 2008, S. 62.

¹⁵ Parinas Parhisi, Frauenrechte in Iran, in: Aus Politik und Zeitgeschehen 49/2009, S. 23.

¹⁶ Vgl. Sairafi-Shamsaei, Nadia, Das Eherecht im Iran und der Vergleich mit dem österreichischen Eherecht, Diss. Univ. Wien, Okt. 2008, S. 61 und Parhisi, Parinas, Frauen in der iranischen Verfassungsordnung, Nomos Verlag, Baden-Baden, 2010, S. 195f.

¹⁷ Vgl. Rastin-Tehrani, Das iranische Scheidungsrecht/Stand Nov. 2006, www.karimi-ratgeber.de

¹⁸ Vgl. Parinas Parhisi, Frauenrechte in Iran, in: Aus Politik und Zeitgeschehen 49/2009, S. 25.

¹⁹ Vgl. Rastin-Tehrani, Die Regelung des Sorgerechts nach iranischem Recht/Stand Nov. 2006, www.karimi-ratgeber.de

12. Oktober 2011

www.kas.de/hafis2011

www.kas.de

derartige Zeugen die hadd-Strafe wegen Verleumdung angewendet.²⁰

Erbrecht

Die erbrechtlichen Vorschriften sehen vor, dass in der Konstellation, in der ein Erblasser eine Tochter und einen Sohn hinterlässt, die Tochter halb so viel wie der Sohn erbt (§907 Abs. 3 IZGB). Gehen keine Kinder aus der Ehe hervor, bekommt die Ehefrau im Falle des Todes ihres Ehemannes ein Viertel seines Vermögens, im umgekehrten Fall bekommt der Ehemann die Hälfte des Vermögens (§ 913 IZGB). Begründet werden diese Vorschriften damit, dass der Frau eine Aussteuer zusteht und der Sohn die Pflicht zur Versorgung der Eltern hat.²¹

Das Staatsangehörigkeitsrecht

Auch im Staatsangehörigkeitsrecht findet sich eine Ungleichbehandlung von Frauen und Männern: Der Regelfall des Erwerbs der Staatsbürgerschaft ist bei Abstammung von einem iranischen Vater. Die iranische Staatsangehörigkeit der Mutter kann nicht automatisch auf die Kinder übertragen werden.

§ 976 Ziff. 5 IZGB sieht für Abkömmlinge eines ausländischen Mannes mit einer iranischen Frau die Möglichkeit vor, die iranische Staatsangehörigkeit zu erlangen, wenn sie in Iran geboren sind und unmittelbar nach dem 18. Lebensjahr mindestens ein weiteres Jahr im Iran gelebt haben.

Besonders hart treffen diese Regelungen vor allem Kinder aus Ehen zwischen Iranerinnen und Männern aus Entwicklungsländern, allen voran aus Afghanistan. Bei diesen kommt es oft erschwerend hinzu, dass die Männer als Flüchtlinge keine gültigen Ausweispapiere besitzen. Die Ehen werden daher nur religiös und ohne staatliche Re-

gistrierung geschlossen. Für die Kinder aus solchen Ehen ergibt sich das Problem, dass sie bis zu ihrem 18. Lebensjahr und darüber hinaus in einem Schwebestand leben. Sie bekommen keine nationalen Ausweispapiere, Schul- und Universitätsbildung bleibt ihnen verwehrt.²²

Angesichts dieser rechtlichen Gegebenheiten ist es nicht verwunderlich, dass sich rund um die Gesetzeslage einer der größten iranischen Frauenbewegungen gegründet hat.

Wegbereiter der „Eine Million Unterschriften Kampagne für mehr Frauenrechte“

Einer von vielen Wegbereitern dieser Kampagne war die Zeitschrift *Zanan*. Im Gegensatz zu unmittelbar nach der Islamischen Revolution erschienen Frauenzeitschriften wie *Payam-e-Zan* und *Zan-e ruz* vertrat sie nicht die Linie islamischer Hardliner.²³ *Zanan* erschien erstmals 1991 und befasste sich mit Themen wie „die Heirat von Minderjährigen, das Ehe- und Familienrecht, Scheidungs- und Sorgerecht, Erbrecht, das ungleiche Blutgeld (diye), die politischen Rechte der Frau, ihre Rolle in der Verbreitung des Glaubens, die Ausreisegenehmigung für Frauen, Kandidatur für Parlamentswahlen und die Wahlbeteiligung von Frauen sowie die Frage, ob Frauen Staatspräsident werden können.“²⁴

Die Zeitschrift wurde zum Sprachrohr eines sogenannten „islamischen Feminismus“, der bspw. durch die sprachliche Umdeutung einzelner kritischer Koranstellen, als auch die Aufteilung des Korans in zwei Ebenen – die historisch-kulturelle, die veränderlich ist, und in die kontextunabhängige Ebene, die ewige Gültigkeit besitzt – den Koran und andere religiöse Überlieferungen mit einer

²⁰ Entnommen aus: Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung, Strafgesetze der Islamischen Republik Iran, übersetzt von Dr. Silvia Tellenbach, 1996, Walther de Gruyter & Co. (vergriffen), Auszüge veröffentlicht auf: www.igfm.de

²¹ Siehe Parinas, Parhisi, Frauenrechte in Iran, in: *Aus Politik und Zeitgeschehen* 49/2009, S. 24.

²² Parinas Parhisi, *Frauen in der iranischen Verfassungsordnung*, Nomos Verlag, Baden-Baden, 2010, S. 215ff.

²³ Vgl. Parinas Parhisi, *Frauen in der iranischen Verfassungsordnung*, Nomos Verlag, Baden-Baden, 2010, S. 169.

²⁴ Parinas Parhisi, *Frauen in der iranischen Verfassungsordnung*, Nomos Verlag, Baden-Baden, 2010, S. 170.

12. Oktober 2011

www.kas.de/hafis2011

www.kas.de

emanzipatorischen Sichtweise des Islam verband.²⁵

Bspw. wird die Führungsbefugnis des Mannes über die Frau, die das ganze islamische Familien- und Erbrecht durchdringt und auf einzelnen Koransuren wie Sure 4:34 beruht, so umgedeutet, dass darin nicht eine Führungsbefugnis im herkömmlichen Sinne zu sehen ist, sondern vielmehr eine Aufforderung Verantwortung zu übernehmen. Die Worte „schlaget sie“ in der genannten Sure werden als „trennen“ und als „andere Wege einschlagen“ gedeutet.²⁶

Die Inhalte der Zeitschrift gingen der iranischen Regierung zu weit. Daher wurde ihr 2008 die Lizenz entzogen.

Die Kampagne „Eine Million Unterschriften für mehr Frauenrechte“ und ihre Erfolge

Die Kampagne „Eine Million Unterschriften für mehr Frauenrechte“ wurde 2006 ins Leben gerufen. Dabei schlossen sich Frauen aus dem religiösen und dem laizistischen Lager zusammen, um eine Million Unterschriften zu sammeln, in der die Abschaffung aller Frauen diskriminierenden Gesetze vom Parlament gefordert werden sollte. Die Bewegung arbeitete als Graswurzelbewegung. Es wurde der direkte Kontakt mit Frauen und Männern gesucht (Haus zu Haus, öffentliche Plätze). Die Kampagne setzte sich das Ziel, insbesondere einfachen Bürgerinnen ihre rechtliche Lage auf einfache Art und Weise zu erklären. Daneben nutzte die Kampagne auch die Möglichkeiten des Internets. Die Kampagne machte auf die völkerrechtlichen Verpflichtungen des Iran aufmerksam, insbesondere die internationalen Abkommen von 1966, und betonte, dass die Reformbewegung mit dem

Islam vereinbar ist. Die Arbeit der Aktivistinnen war nicht einfach. Sie sahen, dass Frauen aus Tradition und aus Angst vor Restriktionen nicht unterschrieben.²⁷

Die Aktivistinnen sahen sich aber vor allem massiven Widerstand der Behörden ausgesetzt, was von Anfang an zu zahlreichen Verhaftungen führte. Anklagepunkte waren immer wieder „Störung der nationalen Sicherheit“, „Propaganda gegen die islamische Republik“ und „Teilnahme an einer unerlaubten Demonstration“. Schließlich kam es Ende 2010 und Mitte 2011 zu rechtskräftigen Verurteilungen wegen dem Sammeln von Unterschriften, als Fatemeh Masjedi und Maryam Bidgoli zu jeweils sechs Monaten Haft verurteilt wurden.²⁸

Die Kampagne konnte das von ihr gesetzte Ziel, innerhalb von zwei Jahren eine Million Unterschriften zu sammeln, nicht erreichen. Anfang letzten Jahres haben die Frauen aufgehört öffentlich Unterschriften zu sammeln. Die Kampagne existiert dennoch fort, führt einen Diskurs teils vom Ausland aus und vor allem im Internet weiter und veranstaltet Tagungen und Seminare.²⁹ Inhaltlich musste sich die Kampagne verändern. Als wichtige Themen hinzugekommen sind nun der Umgang der Behörden mit den Frauenaktivisten, ihre Verhaftungen und Verurteilungen sowie die unmenschlichen Zustände in den Gefängnissen.³⁰

²⁵ Vgl. Margot Badran, Schließung der Frauenzeit-schrift „Zanan“ im Iran - Gleichberechtigung auf Halbmast, veröffentlicht auf:

de.qantara.de/Gleichberechtigung-auf-Halbmast/3781c3875i1p408/; Parinas Parhisi, Frauen in der iranischen Verfassungsordnung, Nomos Verlag, Baden-Baden, 2010, S. 264.

²⁶ Vgl. Parinas Parhisi, Frauen in der iranischen Verfassungsordnung, Nomos Verlag, Baden-Baden, 2010, S. 186f.

²⁷ Parinas Parhisi, Frauen in der iranischen Verfassungsordnung, Nomos Verlag, Baden-Baden, 2010, S. 176f.

²⁸ Vgl. bspw. www.igfm.de/Iran-1-Million-Unterschriften-Kampagne-fuer-Frauenrechte.1393.0.html ; www.amnesty.de/urgent-action/ua-003-2011-2/frauenrechtlerin-verhaftet ; www.englishtogerman.wordpress.com/2010/12/30/zwei-frauenrechtlerinnen-wegen-unterschriften-zu-6-monaten-haft-verurteilt/ oder www.englishtogerman.wordpress.com/2011/07/24/frauenrechtlerin-in-qom-inhaftiert .

²⁹ Siehe Anna Weiss, Wo ist die iranische Frauenbewegung ?, in: Berliner Zeitung, 09.02.2011; Behjat, Omid, Die Kampagne für Frauenrechte im Iran lebt – noch, Artikel vom 01. Okt. 2011, veröffentlicht auf: www.transparency-for-iran.org/urheber/behjat-omid.

³⁰ Vgl. <http://iranische-frauenbewegung.blogspot.com> (Stand: August 2011)

12. Oktober 2011

www.kas.de/hafis2011

www.kas.de

Der Erfolg dieser Kampagne lässt sich nicht an der Zahl der geleisteten Unterschriften messen. Viel wichtiger ist, was die Kampagne in den Köpfen der vielen Frauen, mit denen Gespräche geführt wurden, bewirkt hat. Und das wird nicht ohne Früchte bleiben. Das ist es auch, was die heutige Frauenbewegung von der iranischen Frauenbewegung des 20. Jahrhunderts unterscheidet und sie an die Arbeit von Táhirih erinnert, die, wie eingangs erwähnt, daran ansetzte mit Frauen zu reden, ihnen ihre Lage zu erklären und ihnen aufzuzeigen, dass es andere Wege gibt.

Die Geschichte des 20. Jahrhunderts im Iran hat nur zu deutlich gezeigt, dass der Wandel einer Gesellschaft zur Gleichberechtigung hin nicht ohne einen Wandel in den Köpfen der Menschen – Frauen und Männern – möglich ist.

Exkurs iranische Frauenbewegung im 20. Jhdt.

Ab 1925 begann eine Zeit der Modernisierung der iranischen Gesellschaft. Die Modernisierungsmaßnahmen wurden teilweise sehr abrupt und gewaltsam durchgeführt und stießen auf den Widerstand der traditionell-religiös geprägten Bevölkerung. Ein Beispiel hierfür ist das 1936 erlassene Gesetz, das zunächst den Männern verbot, traditionelle Gewänder zu tragen und ihnen vorschrieb, westliche Bekleidung inklusive eines Hutes anzuziehen. Hinzu kam das Verbot des Tschadors für Frauen. Die Durchsetzung dieses Gebotes erfolgte teilweise mit Waffengewalt, indem Soldaten auf offener Straße den Menschen Kleidung vom Leibe rissen, sie schlugen und beleidigten. Das Gesetz führte dazu, dass vor allem viele Frauen zuhause blieben. 1963 wurde das Gesetz als nicht mehr zeitgemäß wieder aufgehoben.³¹

Einige für die Frauen bedeutsame Errungenschaften jener Zeit dürfen aber nicht unerwähnt bleiben. Einige von ihnen blieben

nach der Revolution 1979 bestehen, wie beispielsweise die Zulassung der Frauen an den Universitäten (1935), ihre Zulassung als Professorinnen (1942) und Anwältinnen (1947) oder das aktive und passive Wahlrecht für das Parlament (1963). Viele Errungenschaften jener Zeit wurden aber nach der Revolution im Jahre 1979 nach und nach wieder aufgehoben. Darunter fallen: das Anheben des Heiratsalters für Mädchen auf 18 und das der Männer auf 20 Jahre, ein Scheidungsrecht, dass beiden Ehepartnern unter ähnlichen Bedingungen ermöglichte die Scheidung zu beantragen oder die Ernennung von Richterinnen (1969).

Die Kampagne „Eine Million Unterschriften für mehr Frauenrechte“ konnte aber auch nach außen hin einige Erfolge für sich verbuchen. Zu einem der wichtigsten zählt die bisherige Verhinderung der Verabschiedung eines sogenannten „Familienschutzgesetzes“.

Der Entwurf eines „Familienschutzgesetzes“ wurde im August 2007 dem Parlament vorgelegt. Die fünf umstrittensten Artikel sehen folgende Bestimmungen vor: Artikel 22 hebt die Notwendigkeit auf vorübergehende Ehen (Sigheh) zu registrieren, es sei denn es wird vereinbart oder im Falle einer Schwangerschaft. Ohne Registrierung steht Frauen und Kindern, die in einer solchen Beziehung geboren sind, kein ordentlicher Rechtsweg offen. Artikel 23 erlaubt die Heirat mit mehreren Frauen, unabhängig davon, ob die erste Frau dem zustimmt oder nicht. Obwohl die Erlaubnis eine weitere Frau zu ehelichen bisher davon abhängt, ob der Mann die finanziellen Mittel hierfür besitzt, sieht dieser Artikel vor, dass zukünftig hierfür kein Nachweis verlangt werden soll. Artikel 24 begründet von der Regierung anerkannte Standardsummen für das Brautgeld und Artikel 25 sieht eine Steuer auf das Brautgeld (Mehr) vor. Schließlich enthält Art. 46 eine Haftstrafe von 90 Tagen bis zu einem Jahr für nicht-iranische Männer, die ohne legale Aufenthaltserlaubnis eine Iranerin ehelichen. Die Frau, ihr Vater und der Standes-

³¹ Parinas Parhisi, Frauen in der iranischen Verfassungsordnung, Nomos Verlag, Baden-Baden, 2010, S. 115f.

12. Oktober 2011

www.kas.de/hafis2011

www.kas.de

beamte können als Mitschuldige verurteilt werden.³²

Das Familienschutzgesetz konnte 2007 nicht verabschiedet werden. Im August 2010 wurde es jedoch wieder auf die Tagesordnung des Parlaments gesetzt und die kontroversen Artikel 22, 23 und 24 wurden an einen zuständigen Ausschuss zur weiteren Durchsicht übermittelt.³³ Schließlich beschloss im Juli 2011 das Parlament, die Novellierung des Familienschutzgesetzes von der Agenda zu streichen und zu einem späteren Zeitpunkt zu behandeln.³⁴

Durch den Einsatz vieler Mitglieder der Frauenkampagne konnte in letzter Zeit auch Schlimmeres in Bezug auf die Ausweitung der Geschlechtertrennung an iranischen Universitäten, welche vor allem für die Frauen sehr negative Auswirkungen haben kann, verhindert werden.³⁵

Andere Initiativen und Gruppen iranischer Frauen

Eine weitere Initiative, die sich mit der rechtlichen Situation der Frauen im Iran beschäftigt, ist die Organisation „Hamsari“. Diese Organisation hat sich zum Ziel gesetzt, Frauen bei der Abfassung von Eheverträgen zu helfen, die ihre Position in der Ehe verbessern. So wird z.B. empfohlen, im Ehevertrag Klauseln einzufügen, die Frauen die Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Ausreise nach Eheschließung einfacher ermöglichen, ihre Position bei der Aufteilung der Ehegüter und bei der Personensorge für die

Kinder verbessern und die Scheidung erleichtern.³⁶

Eine andere Gruppe, die unter einem erweiterten Begriff der „Iranischen Frauenbewegung“, benannt wird, sind die „Trauernden Mütter vom Laleh Park“. Sie formierten sich im Anschluss an die Präsidentschaftswahl 2009. Sie versammelten sich jeden Samstag im Teheraner Laleh-Park, in der Nähe des Ortes, an dem Neda Aghasoltan ermordet wurde. Schon seit Dezember 2009 wurde seitens der Regierung gegen diese Versammlungen vorgegangen. Die Versammlungen im Iran werden unterstützt von Aktivist:innen rund um den Globus, die sich möglichst zeitgleich in verschiedenen Teilen der Welt samstags treffen, um auf die Situation im Iran aufmerksam zu machen. Die Mütter vom Laleh Park sehen sich als die Mütter aller politischen Gefangenen, all jener, die wegen ihres Glaubens oder ihrer zivilen Aktivitäten verhaftet wurden, all jener unbekannten Gefangenen, die getötet, gefoltert oder vergewaltigt wurden, all jener, die in Schauprozessen zu langen Haftstrafen verurteilt wurden sowie all jener, die in den letzten 32 Jahren ihr Leben verloren haben.

Die Mütter fordern Gerechtigkeit gegen diejenigen walten zu lassen, die für die Einzel- und Massenhinrichtungen verantwortlich sind, für die Massaker gegen religiöse und ethnische Minderheiten, für Verhaftungen, Folter, Vergewaltigungen, Ermordungen und Plünderungen. Sie setzen sich für die Abschaffung der Todesstrafe sowie des Qisas-Strafsystems ein.³⁷

³² Siehe Iran Rooyan, Family Protection Bill (FPB) Fact Sheet, zu finden unter:

www.iranrooyan.org/sites/default/files/FPL%20Factsheet%20Final.pdf, S. 1.

³³ Siehe Iran Rooyan, Family Protection Bill (FPB) Fact Sheet, zu finden unter:

www.iranrooyan.org/sites/default/files/FPL%20Factsheet%20Final.pdf, S. 4.

³⁴ Siehe

www.englishtogerman.wordpress.com/2011/07/27/parliament-veragt-entscheidung-uber-umstrittenes-polygamie-gesetz/.

³⁵ Vgl.

<http://englishtogerman.wordpress.com/2011/07/07/geschlechtertrennung-an-universitaeten-vorerst-gestoppt/>.

³⁶ Vgl. www.hamsari.org

³⁷ Informationen entnommen aus:

www.madaraneparklale.org (Stand: Aug. 2011); Informationsbroschüre der „Solidaritätsgruppe mit den „Lalehpark Mütter“ im Iran“; Redebeitrag von Khadijeh Moghaddam anlässlich der Pressekonferenz „Menschen, Rechte, Freiheit - Iran“ am 3. Mai 2011 in Frankfurt a.M., zu finden unter: www.nicsbloghouse.org/2011/05/07/khadijeh-moghaddam-grunderin-der-„mutter-vom-lalehpark“/.

WEIMAR

DR. HALE ENAYATI

12. Oktober 2011

www.kas.de/hafis2011

www.kas.de

Die Situation der Frauen im Iran ist insgesamt eine sehr schwierige. Zum oben Beschriebenen kommen wirtschaftliche und soziale Herausforderungen hinzu. Iran zählt, gemäß dem „Human Trafficking Report 2010“ beim Mädchen- und Frauenhandel zusammen mit 12 anderen Staaten zu der untersten Kategorie, der Stufe 3. Diese wird danach definiert, dass die Regierungen dieser Staaten sich nicht an den Minimumstandard des „Trafficking Victims Protection Act“ halten und sich auch keine sonderliche Mühe geben dies zu ändern. Es wird berichtet von Mädchen im Alter zwischen 13 und 17 Jahren, teilweise auch von wesentlich jüngeren zwischen 8 und 10, die mit dem Versprechen einer besseren Zukunft im Ausland, durch das Eingehen von Zeitehen oder schlicht durch ihren Verkauf, Opfer sexueller Ausbeutung werden.³⁸

Angeht all dieser Herausforderungen muss der Hut vor den iranischen Frauen gezogen werden, die seit mehreren Jahren zwei Drittel der Studenten an den Universitäten stellen, ihre Position am Arbeitsmarkt langsam aber sichtbar verbessern und schließlich unter Einsatz ihrer Gesundheit, ihrer Familien, ihrer Karriere und sogar ihrer Freiheit sich für den Fortschritt der Frauen im Iran einsetzen.

³⁸ Siehe Iran Rooyan, Trafficking Fact Sheet, zu finden unter:
<http://www.iranrooyan.org/sites/default/files/TRAFFICKING%20FACT%20SHEET%20final>.